

Birgit Schweikert

## **Arbeit des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt - die Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen (BIG) e.V.<sup>1</sup>**

*Grundsätzliches: Inhalt, Ausgangspunkt, zentrale Elemente, Ziele und Strategien des Projektes*

- Kurze Inhaltsbestimmung

Das Berliner Projekt gegen häusliche Gewalt ist ein Interventions- und ein Kooperationsprojekt. Es stellt den Versuch dar, alle inhaltlich mit dem Thema häusliche Gewalt gegen Frauen befaßten Stellen, d.h. staatliche Institutionen und EntscheidungsträgerInnen und Vertreterinnen der Projekte aus dem Anti-Gewalt-Bereich, an einem Runden Tisch und in verschiedenen Fachgruppen zusammenzubringen, um dort effektive Maßnahmen gegen häusliche Gewalt zu konzipieren, zu beschließen und umzusetzen.

Dabei geht es sowohl um rechtspolitische Maßnahmen als auch um die Entwicklung von sozialen Unterstützungsangeboten, die auf den Abbau und die Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und Kinder gerichtet sind.

Unser Arbeitsgebiet ist schwerpunktmäßig die Gewalt, die zwischen erwachsenen Beziehungspartnern stattfindet, d.h. es geht um männliche Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum, in engen persönlichen Beziehungen. In diesem Rahmen geht es auch um Verbesserungen für Kinder von betroffenen Frauen, die entweder selbst direkt mißhandelt oder Zeugen der Mißhandlung der Mutter werden, und deshalb von häuslicher Gewalt immer betroffen sind.

<sup>1</sup> Beitrag für die Tagung "50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte - Maßstab für Politik und Gesellschaft?" der Stadt Nürnberg, Runder Tisch Menschenrechte, Arbeitsgruppe "Männer und Frauen sind gleichberechtigt: Strukturen der Gewalt gegen Frauen" am 9. und 10.10.1998 in Nürnberg. Der Vortrag hat Frau Astrid Schüler gehalten.

Das Berliner Modellprojekt ist ein Pilot- und Modellprojekt des Bundes auf stadtstaatlicher Ebene und ist bislang das größte und umfangreichste Projekt dieser Art im Bereich Intervention gegen häusliche Gewalt an Frauen in Deutschland.

Es wird seit dem 1.01.1998 wissenschaftlich begleitet und ausgewertet (Leitung Prof. Dr. Carol Hagemann-White, Osnabrück; stellvertretende und Berliner Leiterin Dr. Barbara Kavemann).

- Ausgangspunkt: Bisherige gesellschaftliche Reaktion und Ansatz des Projektes

Trotz des hohen Ausmaßes und trotz der gravierenden Folgen für die Opfer wird Gewalt gegen Frauen nach wie vor nicht als gesellschaftliches und rechtliches Problem betrachtet.

Obwohl häusliche Gewalt die verfassungsrechtlich garantierte Menschenwürde, das Recht des Opfers auf körperliche und seelische Unversehrtheit, auf Selbstbestimmung und Gleichberechtigung verletzt, obwohl die bei häuslicher Gewalt vorkommenden Handlungen regelmäßig - zumeist gleich mehrere - Straftatbestände verwirklichen und zivilrechtliche Ansprüche auslösen, wird häusliche Gewalt immer noch nicht bzw. nicht ausreichend als Gewalt wahrgenommen, also auch nicht als rechtliches oder gesellschaftliches Problem, sondern allenfalls als sozialpädagogische, individualpsychologische Problemstellung, mit der sich Frauenhausmitarbeiterinnen oder TherapeutInnen beschäftigen sollen, aber nicht die "große" Politik, Polizei und Justiz. Beziehungsgewalt wird immer noch als "Frauenproblem" betrachtet und mit der alleinigen gesellschaftlichen Zuschreibung in den Aufgabenbereich der Frauenhäuser, Zufluchtswohnungen und anderer Anti-Gewalt-Projekte marginalisiert.

Mit der Haltung, daß Mißhandlung eine Sache sei, die Frauen eben leider passiere - Männer seien nun mal gewalttätig, aus welchen Gründen auch immer -, und daß, wenn dies geschieht, die Betroffene ja ins Frauenhaus gehen, aber mehr nicht getan werden könne, würden sich Gesellschaft, Justiz und Politik jedoch mit der Gewalt arrangieren und sich ihrer Verantwortung entledigen.

Tatsächlich ist es jedoch Aufgabe aller gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen, den tatsächlich notwendigen und umfassenden Schutzraum für mißhandelte Frauen als Beitrag zur Herstellung eines gesellschaftlichen Friedens und als Beitrag zur Herstellung von innerer Sicherheit zu gewährleisten. Das Gewaltmonopol des Staates bedingt auch eine staatliche Verpflichtung, für Schutz und Sicherheit seiner Bürgerinnen im öffentlichen und im privaten Raum zu sorgen. Die notwendigen Strategien, die politischen, sozialen und rechtlichen Maßnahmen für einen effektiven Schutz von Frauen gegen Gewalt müssen in allen institutionellen Bereichen entwickelt und umgesetzt werden.

Genau diese Inverantwortungnahme und Zusammenarbeit aller gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen war und ist der Ansatzpunkt für die Entwicklung des Berliner Interventionsprojektes - dies ist eine der vielen Parallelen zu dem bislang ältesten und bislang erfolgreichsten amerikanischen Interventionsprojekt DAIP (Domestic Abuse Intervention Project in Duluth, Bundesstaat Minnesota) mit seinem Ansatz der "community response".

- Entstehungsgeschichte des Berliner Projektes

Über das Interesse an Kooperationsprojekten und insbesondere an DAIP entstand in Berlin bereits 1988 ein Bündnis von verschiedenen Frauenprojekten aus dem Westteil der Stadt und engagierten Einzelpersonen (Männer und Frauen) aus dem Anti-Gewalt-Bereich. Nach dem Fall der Mauer entwickelte sich ein regelmäßiger Austausch mit Frauenprojekten aus dem Ostteil der Stadt. Dadurch fand eine konstruktive Erweiterung der Initiative statt.

Parallel zu der Entwicklung auf Projektseite hatte das damalige Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit 1989 eine Untersuchung zur Übertragbarkeit des amerikanischen Interventionsprojektes DAIP in Auftrag gegeben. 1989 wurde dann die Übertragbarkeitsstudie des Bundesministeriums veröffentlicht. GIP (Gladbecker Interventionsmodell), wie diese Studie genannt wurde, löste damals große Diskussionen aus; ein solches Interventionsprojekt war aber in vielen Kreisen noch nicht mehrheitsfähig.

1992 fand in Wien ein internationales Symposium "Test the West - Geschlechterdemokratie und Gewalt" statt, auf dem VertreterInnen von DAIP erstmals vor einem europäischen Publikum über ihre Arbeit und Erfahrungen berichteten.

1993 veranstaltete die Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen zur inhaltlichen Vorbereitung und Planung eines deutschen Interventionsprojektes eine Konferenz zu häuslicher Gewalt unter dem Titel "Sag' mir, wo die Männer sind ...".

Im September 1993 wurde aus der Initiative BIG ein Verein; es kam zur Gründung des Trägervereins BIG e.V. (= Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen). Hintergrund für die Vereinsgründung war der Entschluß der Projekte, die Trägerschaft für ein Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt zu übernehmen. BIG e.V. ist ein Zusammenschluß von Mitarbeiterinnen aus Berliner Frauenhäusern, Zufluchtwohnungen, Frauenhausberatungsstellen, Wildwasser und von einzelnen Frauen und Männern aus dem Anti-Gewalt-Bereich. Die Gründung des Trägervereins war der erste Kooperationserfolg: Von insgesamt sechs Berliner Frauenhäusern arbeiten vier Häuser mit (Ost- und Westprojekte, autonome und andere Projekte), alle vier Frauenhaus-Beratungsstellen (Ost und West, autonome und andere), verschiedene autonome Zufluchtwohnungen, Wildwasser und engagierte Einzelpersonen aus dem Anti-Gewalt-Bereich (Frauen und Männer). Der Verein trifft sich nach wie vor regelmäßig zu 14-tägig stattfindenden Plenumssitzungen.

In der Folgezeit wurden Arbeitskontakte mit der Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen (Sen-ABF) und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geknüpft und intensiviert. Schließlich wurde positiv über eine Förderung ab dem 1.10.1995 entschieden.

- Eckpfeiler des Berliner Modells - zentrale Elemente erfolgreicher Interventionsprojekte aus dem Ausland
1. Schutz von mißhandelten Frauen und Kindern, Inverantwortungnahme der Täter und Erreichung einer gesellschaftlichen

und damit auch rechtlichen Ächtung von häuslicher Gewalt - im Rahmen einer organisierten Kooperation

2. Betreuung einer gezielten Rechtspolitik, in der es um eine konsequente Umsetzung geltenden Rechts zum Schutz der Opfer und Inverantwortungnahme der Täter und im nächsten Schritt um eine an diesen Aufgaben orientierte Fort- und Neuentwicklung von Recht geht
  3. Intensivierung des Strafrechts und Nutzung des Zivilrechts
  4. Täterarbeit als Lern- und Trainingsprogramm innerhalb des Sanktionssystems
  5. Ein Netz für die betroffenen Frauen: Auf- und Ausbau von Unterstützungsangeboten
  6. Sensibilisierung und Kompetenzerweiterung aller betroffenen Berufsgruppen durch Seminare zu häuslicher Gewalt gegen Frauen in der Aus- und Fortbildung
- Ziele und Strategien des Berliner Interventionsprojektes
    1. Schutz von Frauen und Kindern vor (weiterer) häuslicher Gewalt
    2. Abbau häuslicher Gewalt durch
    3. kooperatives und koordiniertes Handeln aller beteiligten Institutionen und Projekte
    4. gesellschaftliche Ächtung von Gewalt gegen Frauen
    5. konsequente Umsetzung geltenden Rechts und ggf. Reformierungen, die dem Schutz vor häuslicher Gewalt verpflichtet sind
    6. rechtliche, soziale und psycho-soziale Unterstützungsangebote für Frauen und Kinder
    7. Inverantwortungnahme der Täter

*Details zum Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt*

- Eckdaten

1. Förderung für vier Jahre, d.h. 1. Oktober 1995 bis 30. September 1999
  2. anteilige Finanzierung vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen (SenABF) zu 60% bzw. 40% der Gesamtkosten des Projektes
  3. Einteilung des Projektes in eine einjährige Vorlaufphase (Oktober 1995 bis September 1996) und dreijährige Hauptphase (Oktober 1996 bis September 1999)
  4. Die einjährige Vorlaufphase diente der Ermittlung, wer überhaupt mit wem kooperiert. Klappt eine erstmalige Zusammenarbeit zwischen Projekten und Institutionen? Hauptaufgabe war die Installierung eines Runden Tisches, an dem sich alle beteiligten Gruppen zu allen Problemen auf den unterschiedlichen Gebieten ausgetauscht haben; er hat in diesem ersten Jahr neunmal getagt.
  5. Die Weiterförderung des Projektes wurde davon abhängig gemacht, daß sich alle beteiligten Gruppen auf ein gemeinsames Aufgaben-, Maßnahmen- und Strukturpaket für die Hauptphase verständigen (Konsensprinzip).
  6. In der dreijährigen Hauptphase werden die in der Vorlaufphase beschlossenen Aufgaben bearbeitet und die entwickelten Maßnahmen, soweit möglich, umgesetzt.
- Organe/Gruppen
    1. BIG e.V. = Trägerverein (Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern, Frauenhausberatungsstellen, Zufluchtwohnungen, Wildwasser, Einzelpersonen); Projektleitung
    2. bei Trägerverein angestellt: zur Zeit vierköpfiges Koordinatsteam (3/4 Stellen) und eine Verwaltungsfrau (1/2 Stelle)
    3. Geldgeberinnen: BMFSFJ, SenABF
    4. Runder Tisch

- einziges "externes" Organ und Arbeitsgremium in der Vorlaufphase

- Beteiligte Institutionen und Projekte:

Senatsverwaltung für Inneres (drei VertreterInnen: Polizei, Fachaufsicht Polizei, Ausländerbehörde), Senatsverwaltung für Justiz (zwei VertreterInnen: Zivil- u. Strafrecht), Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen (zwei), Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport (eine), Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales (eine, Ausländerbeauftragte), Landeskommission Berlin gegen Gewalt (eine), Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (eine), Frauenhäuser, Zufluchtswohnungen für Frauen und Mädchen, Frauenberatungsstellen, das Projektteam (d.h. paritätisch zur Vertretung der Institutionsseite elf Vertreterinnen auf Projektseite).

Am Runden Tisch fand in der Vorlaufphase eine Bestandsaufnahme in sieben Bereichen statt: Polizei, Straf-, Zivilrecht, Unterstützungsmöglichkeiten für betroffene Frauen, Situation der Migrantinnen, Situation der betroffenen Kinder und Jugendliche, Täterprogramm.

Bedingung für den Fortgang des Projektes war die Einigung auf möglichst konkrete Arbeitsaufgaben, die in der Hauptphase im Detail ausgearbeitet und konzipiert und soweit möglich auch umgesetzt werden sollen. Die Vorlaufphase war erfolgreich: In allen sieben Schwerpunktbereichen wurden Aufgaben für die Arbeit in der Hauptphase und in den sieben zu gründenden Fachgruppen entwickelt und abgestimmt. Außerdem gab es Absprachen über die Arbeitsstruktur und Zusammensetzung der Fachgruppen.

## 5. Fachgruppen

In der Hauptphase wurden entsprechend den sieben Fachbereichen - Polizei, Strafrecht, Zivilrecht, Unterstützungsmöglichkeiten für Frauen, Migrantinnen, Kinder und Jugendliche, Täterprogramm - sieben Fachgruppen eingerichtet, in denen ca. 110 ExpertInnen aus unterschiedlichen Institutionen und Projekten mitarbeiten.

- Arbeitsabläufe in der Hauptphase

Aufgabe der Fachgruppen ist es, sich den Arbeitsaufträgen, die der Runde Tisch in der Vorlaufphase erstellt hat, anzunehmen. Zu den einzelnen Aufgaben werden in der Fachgruppe Beschlußvorlagen erarbeitet, die dann dem Runden Tisch zur Abstimmung vorgelegt werden. Bei Abstimmung über Beschlußvorlagen sind die Verwaltungen mit ihrem/ihrer StaatssekretärIn oder dem/der jeweiligen SenatorIn vertreten. Sowohl in den Fachgruppen als auch am Runden Tisch gilt das Konsensprinzip, mit dem auch in der Vorlaufphase gearbeitet wurde.

Bei Zustimmung zur Vorlage am Runden Tisch wird der/die zuständige VertreterIn um Umsetzung in der jeweiligen Verwaltung gebeten. Bei Änderungsvorschlägen geht die Vorlage an die Fachgruppe zur Überarbeitung zurück. Bei entsprechender Umsetzung der Maßnahme hat der/die VertreterIn der zuständigen Verwaltung am Runden Tisch die Aufgabe, den Stand der Umsetzung zu verfolgen, darüber zu berichten und eventuellen Nachbesserungsbedarf anzumelden.

## *Die Arbeit in den Fachbereichen - Beispiele und Schwerpunkte*

- Besetzung der Fachgruppen (FG) - Beispiele:

### 1. FG Polizei

VertreterInnen von:

- Kriminalpolizei
- Schutzpolizei
- Opferschutzbeauftragte der Polizei
- Senatsverwaltung für Inneres (Fachaufsicht Polizei)
- Senatsverwaltung für Justiz (Strafrecht)
- Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen
- Frauenhäuser
- Frauenberatungsstellen
- Zufluchtswohnungen
- Koordinatorin (Leitung, Vor- u. Nachbereitung, Moderation, Protokollierung, Kontakte, Informationen übermitteln etc.)

### 2. FG Zivilrecht

VertreterInnen:

- Allgemeines Zivilgericht

- Familiengericht
- Vormundschaftsgericht
- Rechtsanwältinnen
- Schutzpolizei
- Jugendamt
- Senatsverwaltung für Justiz (Zivilrecht)
- Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen
- Frauenhäuser
- Zufluchtswohnungen
- Mädchenprojekt
- Koordinatorin

### 3. Strafrecht

VertreterInnen:

- Anwaltschaft
- Staatsanwaltschaft
- Strafgericht
- Rechtsanwältinnen
- Kriminalpolizei
- Senatsverwaltung für Justiz (Strafrecht)
- Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen
- Frauenhäuser
- Beratungsstelle
- Mädchenprojekt
- betroffene Frauen
- Koordinatorin

### 4. Unterstützungsangebote für Frauen

Vertreterinnen:

- Frauenhäuser
- Frauenberatungsstellen
- Migrantinnenprojekt
- Frauenzufluchtswohnungen
- betroffene Frauen
- Koordinatorin
- Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen
- Landeskommission Berlin gegen Gewalt
- Frauenbeauftragte Berliner Bezirke (Ost und West)
- Rechtsanwältinnen
- themenspezifisch: Kriminalpolizei

### 5. FG Täterprogramm

VertreterInnen:

- Strafgericht
- VertreterIn aus dem MigrantInnenbereich
- Frauenhäuser
- Frauenberatungsstellen
- Männerprojekt
- Bewährungs- und Gerichtshilfe
- MitarbeiterIn des Instituts für Forensische Psychiatrie Universität Berlin
- Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen
- Senatsverwaltung für Justiz (Strafrecht)
- Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport
- ExpertIn aus dem Bereich der sozialtherapeutischen Arbeit in Gefängnissen
- Koordinatorin

- Aufgaben der Fachgruppen - Schwerpunkte und Beispiele

#### 1. FG Polizei - Intervention gegen Gewalt statt Schlichtung von sog. Familienstreitigkeiten

Der polizeilichen Intervention kommt bei häuslicher Gewalt eine besondere Bedeutung zu, sie ist für das Projekt "Basis" in mehrfacher Hinsicht, denn:

- Die Polizei ist meist als erste Institution bei einem Notruf wegen häuslicher Gewalt tätig; sie hat meist als erste Institution Kontakt zu Opfer und Täter. Damit ist die Reaktion der PolizeibeamtInnen auch ein Testfall für mißhandelte Frauen für die institutionelle Reaktion: Glauben sie mir? Wollen/können sie mir helfen? Soll ich aussagen?
- Polizeiliches Handeln ist im Hinblick auf eine mögliche Strafverfolgung grundlegend, aber auch für mögliche zivilrechtliche Verfahren, in denen häufig Beweisprobleme für die Frauen bestehen. Eine gründliche Polizeiarbeit ist damit ein wichtiger Beitrag für den Erfolg in weiteren Interventionsbereichen.

Die Bestandsaufnahme am Runden Tisch zum Ist-Zustand der polizeilichen Intervention ergab, daß im Rahmen des polizeilichen Einsatzes bei häuslicher Gewalt ein breites Problemspektrum besteht. Schwierigkeiten existieren bei allen folgenden Einsatzschritten.

a) Einsatzauftrag: "Familienstreitigkeit"

führt zu einer Unterschätzung von Tat und Täter und damit zu einer Gefährdung des Opfers und der EinsatzbeamtInnen.

b) Betreten der Wohnung zur Klärung des Sachverhalts

findet häufig nicht statt, obwohl entsprechende Rechtsgrundlagen nach den Polizeigesetzen der Länder vorhanden sind.

c) getrennte Befragung

von Opfer und Täter findet häufig nicht statt. Nur bei einer getrennten Befragung wird die betroffene Frau eine vollständige und wahrheitsgemäße Aussage machen können.

d) Sicherung von Beweisen

- Sicherstellung von Waffen und Gegenständen - dient auch der Verhinderung weiterer Gewalt,
- Dokumentation vom Zustand des Opfers,
- Dokumentation vom Zustand der Wohnung,
- Sicherstellung von ausgerissenen Haaren u.ä.

findet häufig nicht oder nur unzureichend statt.

Die Beweissicherung ist elementar für die Beweislage im Strafverfahren und damit für die Arbeit der Staatsanwaltschaft (Entscheidung über Anklageerhebung und Einschlagen des beschleunigten Verfahrens), ebenso auch für die Beweislage in den Zivilverfahren, d.h. für die Klägerin/Antragstellerin, das Opfer.

e) Informationen für die Frau über Schutzeinrichtungen und rechtliche Möglichkeiten

werden häufig nicht gegeben.

f) präventiv-polizeiliche Maßnahmen

werden häufig nicht ergriffen, obwohl Rechtsgrundlagen, insbesondere für einen Platzverweis und eine Ingewahrsamnahme, nach dem jeweiligen Polizeirecht der Länder vorhanden sind.

Gerade bei Männern, die vorher noch nie mit der Polizei in Berührung gekommen sind, stellt sich die Festnahme durch die Polizei häufig als sehr beeindruckend dar, da sie häufig erstmals durch diese Intervention eine Sanktion für ihr Tun erhalten. Nach den Erfahrungen in Duluth, USA, aber auch in Australien und anderen Ländern, in denen die Mißhandler aufgrund erlassener Richtlinien für den polizeilichen Einsatz häufig bis regelmäßig festgenommen wurden, haben diese Festnahmen einen starken gewaltabbauenden bzw. weitere Gewalt verhindernden und präventiven Effekt.

Bei häuslicher Gewalt handelt es sich regelmäßig um Wiederholungstaten und um Taten, bei denen eine Eskalation zu befürchten ist, insbesondere bei geäußelter Trennungsabsicht der Frau. Daher ist die Gefahrensituation nach einem Polizeieinsatz nicht vorbei; gerade wenn die Beamten ohne Intervention wieder gehen, wird die Situation für die mißhandelte oder bedrohte Frau besonders gefährlich. Jedes nicht eindeutige und konsequente Handeln oder Nichteingreifen stellt eine Ermutigung für den Täter dar und eine Entmutigung für das Opfer. Es ist eine Bestätigung, daß er mit "seiner" Frau machen kann, was er will, und eine Bestätigung für das Ohnmachtsgefühl der Frau.

g) Protokollierung der Vorgänge

findet häufig nicht oder nur unzureichend statt.

Sie ist wichtig für das Strafverfahren und die Entscheidungsfindung der Staatsanwaltschaft (Bejahung des öffentlichen Interesse an der Verfolgung von Privatklagedelikten; Anklageerhebung; beschleunigtes Verfahren) und wichtig für den Ausgang der zivilrechtlichen Verfahren (insbes. Schutzanordnungen und Wohnungszuweisung).

h) Unterstützung beim Verlassen der Wohnung

wird häufig nicht gegeben.

Das bedeutete für die Aufgabenstellung des Berliner Interventionsprojektes im Bereich Polizei für die Hauptphase:

Es geht zentral um eine stärkere opferfreundliche Nutzung von Ermessensspielräumen im Rahmen des Landespolizeigesetzes. Diese soll durch Erstellung von Richtlinien und Handlungsanweisungen für alle Stadien des polizeilichen Einsatzes bei häuslicher Gewalt erreicht werden. Darüberhinaus wird die FG detailliert prüfen, ob die polizeigesetzlichen Vorgaben ausreichend sind und Vorschläge entwerfen, wie sie ggf. verändert werden müssen.

#### Erledigt:

- dreimonatige Untersuchung über Einsatzhäufigkeit und -abschluß bei Einsätzen häuslicher Gewalt in der Polizeidirektion 7
- Änderung des Einsatzauftrags: statt "(Familien-)Streitigkeit" nun "häusliche Gewalt"
- Erarbeitung und Einsatz einer Checkliste zur Gesprächsführung bei Anrufen wegen häuslicher Gewalt für MitarbeiterInnen des polizeilichen Notrufs;
- Konzipierung und Durchführung einer Fortbildung für die BeamtenInnen in der Notrufzentrale
- Checkliste und ausführlichere Leitfadenfassung zu den Einsatzschritten Betreten der Wohnung, (getrennte) Befragung, Beweissicherung, Protokollierung

#### Momentan:

- Erarbeitung einer Checkliste/Leitfaden zu Einsatzschritten Information der Frau, polizeiliche Standardmaßnahmen wie Platzverweis und Ingewahrsamnahme
- FG Strafrecht - Strafverfolgung statt Einstellung

Im strafrechtlichen Bereich machen viele Opfer die Erfahrung, daß das Strafverfahren bereits im Ermittlungsverfahren beendet ist. Häufig werden die betroffenen Frauen mit nicht sachgemäßer Begründung auf den sog. Privatklageweg verwiesen.

Erläuterung: Viele Delikte, die bei häuslicher Gewalt verwirklicht werden wie z.B. die einfache und die gefährliche Körperverletzung, §§ 223, 223a StGB<sup>2</sup>, sind sog. Privatklagedelikte, § 374 StPO<sup>3</sup>. Für eine Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft ist bei diesen Delikten eine besondere Ermessensentscheidung notwendig; die Staatsanwaltschaft muß hier ein "öffentliches Interesse" an der Strafverfolgung bejahen. Der Verweis auf den Privatklageweg bedeutet, daß die Frau den staatlichen Strafanspruch selbst realisieren muß; sie übernimmt im Verfahren die Aufgabe der Staatsanwaltschaft. Zuvor muß ein erfolglos gebliebener Sühneversuch vor einer Schiedsstelle betrieben worden sein. Aufgrund der Verfahrenslast, die den Opfern damit aufgebürdet wird, werden Privatklagen fast nie durchgeführt.

Trotz verschiedener eine Bejahung des öffentlichen Interesses nahelegender Empfehlungen in den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV), trotz des JustizministerInnenkonferenzbeschlusses vom November 1994 und trotz entsprechender Empfehlungen der Landesjustizminister- bzw. -senatorInnen an die Staats- und Anwaltschaft, in Fällen von häuslicher Gewalt das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung aufgrund des Beziehungsgeflechts zwischen Täter und Opfer regelmäßig zu bejahen, hat sich an der Einstellungspraxis der Strafverfolgungsbehörden bisher wenig geändert. Immer noch werden mißhandelte Frauen mit dem Verweis auf die Tatbegehung im sozialen Nahraum auf den Privatklageweg verwiesen; eine öffentliche Strafverfolgung seitens der Staats- bzw. Anwaltschaft wird mit dieser unsachgemäßen Begründung abgelehnt.

Am Runden Tisch zum Thema Strafrecht wurde eine Berliner Untersuchung, eine Auswertung von 300 Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt, präsentiert, die das Bestehen dieser Problematik bestätigte: In lediglich 30% der Fälle wurde Anklage erhoben; die übrigen Verfahren wurden entweder wegen mangelnden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt oder die mißhandelte Frau wurde auf den Privatklageweg verwiesen, §§ 374 ff. StPO. Der überwiegende Teil der Einstellungen wurde mit dem mangelnden öffentlichen Interesse begründet. Nach der Überprüfung der Einstellungsentscheidungen durch die Berliner

<sup>2</sup> StGB = Strafgesetzbuch

<sup>3</sup> StPO = Strafprozeßordnung

Senatsverwaltung für Justiz waren viele dieser Entscheidungen nicht sachgerecht.

Im Strafrechtsbereich besteht also die dringendste Aufgabe darin, darauf hinzuwirken, daß bei häuslicher Gewalt Ermittlungen aufgenommen und Strafverfahren eingeleitet werden, die dann auch zur Anklage gebracht werden müssen.

Eine erste Konsequenz in Berlin war die Einrichtung eines Spezialdezernates "Häusliche Gewalt" bei der Berliner Anwaltschaft, welches im September 1996 seine Arbeit aufgenommen hat.

#### Erledigt:

- quantitative und qualitative Erfassung und Auswertung der Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt durch Staats-/Anwaltschaft, RechtsanwältInnen, Frauenprojekte (z.B. Erhebungsbogen für jede häusliche Gewalt-Akte: differenzierte Daten z.B. zu Verfahrensdauer und -ausgang etc.; Datensammlung der RechtsanwältInnen zu Nebenklage, Adhäsionsverfahren<sup>4</sup> und Verfahrensdauer; Daten der Frauenprojekte zu ärztlicher Untersuchung, Attest, Strafanzeige, Strafantrag, Aussage, rechtsanwaltlicher Vertretung)
- Erstellung eines Info-Blattes zur verbesserten Information betroffener Frauen über das Strafverfahren und ihre Rechte

#### Momentan:

- Entwicklung eines Leitfadens für die Strafverfolgungsbehörden
- FG Zivilrecht - effektive und schnelle Schutzmaßnahmen für mißhandelte Frauen und ihre Kinder

<sup>4</sup> Anm. d. Red.: Ein "Adhäsionsverfahren" ist ein sogenanntes "angehängtes Verfahren". Das ist ein Zivilverfahren, das an ein anderes Verfahren angehängt wird, so bspw. bei Körperverletzungs- oder Sexualdelikten. Normalerweise geht es in einem Strafverfahren nur um die strafrechtliche Verurteilung des Täters. Ausnahmsweise kann man aber an diese Verfahren schon die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen, insbesondere Schadensersatz und Schmerzensgeldansprüche "anhängen". D.h. der Strafrichter muß auch schon über diese Ansprüche entscheiden, die normalerweise in einem eigenen Verfahren eingeklagt werden. Das kann Sinn machen um der geschädigten Frau oder dem Kind ein weiteres Verfahren und damit weitere Belastung zu ersparen. Andererseits kann es auch das Strafverfahren und den Strafrichter überlasten und vor allem das Verfahren erheblich in die Länge ziehen. (Quelle: Rechtsanwältin Barbara Sieben, Nürnberg)

Neben den polizeilichen und strafrechtlichen Interventionen ist das Zivilrecht eine wichtige Option für die Opfer häuslicher Gewalt. Denn das Strafverfahren ist auf die Täter zentriert, es dient primär der Bestrafung von bereits begangenen Unrecht und ist nicht auf gegenwärtigen und zukünftigen Schutz der Opfer gerichtet.

Situation/Problemzusammenstellung in der Sitzung des Runden Tisches zum Thema Zivilrecht:

- Schon auf der Basis bereits geltenden Rechts sind weitreichende Schutzanordnungen möglich, §§ 823, 1004 BGB (Unterlassungsanordnungen, Kontaktsperren, Bannmeilen-Anordnungen etc.). Jedoch üben sich die Zivilgerichte bislang in großer Zurückhaltung: Nur in Extremfällen wurden bisher Schutzanordnungen ausgesprochen, meist waren schon parallel Strafverfahren anhängig bzw. befanden sich Täter bereits in Untersuchungshaft.
- Teilweise werden die Frauen schon auf der Rechtsantragsstelle mit ihrem Anliegen abgewiesen.
- Es gibt wenig Kenntnisse, Information und Beratung zu den zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten.
- Die Beweisschwierigkeiten wirken sich zu Lasten der mißhandelten Frauen aus. Dem beweisbelasteten Opfer muß hier geholfen werden; hier muß in Richtung Beweiserleichterung, Anscheinsbeweis, Beweislastumkehr, Parteivernehmung weitergedacht werden.
- Die zivilrechtlichen Eilverfahren, §§ 935 ff. ZPO<sup>5</sup>, sind zu langwierig. Außerdem stellen die Zivilgerichte unterschiedliche Anforderungen an die Glaubhaftmachung und haben eine äußerst unterschiedliche Praxis bezüglich einer Anhörung des Antragsgegners, so daß die Verfahren für die betroffenen Frauen nicht kalkulierbar sind.
- Große Schwierigkeiten bestehen bei der Vollstreckung der Anordnungen, wenn diese vom Täter erneut verletzt werden; die

<sup>5</sup> ZPO = Zivilprozeßordnung

Vollstreckungsmöglichkeiten und -praxis sind bei häuslicher Gewalt ineffektiv. Die betroffene Frau muß ein zweites Gerichtsverfahren betreiben, in dem sie die erneute Mißhandlung, Bedrohung beweisen muß, um überhaupt einen Vollstreckungstitel zu erlangen. Als Rechtsfolge wird meist nur ein Ordnungsgeld verhängt, das bei Beitreibung dem Staat zukommt; bei einem mittellosen Täter ist diese Rechtsfolge wirkungslos. Das Verfahren ist regelmäßig zu langwierig und trägt nicht zu einem Schutz der betroffenen Frauen bei.

Hier besteht also eine Vielzahl von Problemen, die lösbar sind: durch die konsequente Anwendung geltenden Rechts und durch weitergehende Reformierungen im Zivilrecht.

All diese Fragen sollen in der FG Zivilrecht angegangen werden. Hier sollen ähnlich wie im Strafverfahren Überlegungen für die Einrichtung von speziellen Abteilungen und Zuständigkeiten für Verfahren wegen häuslicher Gewalt angestellt werden. Die FG soll Handbücher für die zivilrichterliche Praxis bei den allgemeinen Zivil-, den Familien- und Vormundschaftsgerichten erstellen. Sie soll ganz praktische Fragen klären, z.B.: Wie kommt das polizeiliche Einsatzprotokoll möglichst schnell zu dem Gericht, bei dem die Frau eine sofortige Schutzanordnung oder die Übertragung des vorläufigen Aufenthaltsbestimmungsrechts für die Kinder begehrt. Die FG soll darüberhinaus prüfen, ob eine eigene zivilrechtliche Anspruchsgrundlage für Schutzanordnungen gegen häusliche Gewalt erforderlich ist und wie sie aussehen sollte. Impulse gibt hier die Reformierung in Österreich, das "Schutzgesetz gegen Gewalt in der Familie", das zum 1. Mai 1997 in Kraft getreten ist.

#### Erledigt:

- Sondererhebung der Ziviljustiz zu Häufigkeit, Dauer und Ausgang von Schutzanordnungs- und Wohnungszuweisungsverfahren bei häuslicher Gewalt, da im zivilrechtlichen Bereich bislang überhaupt keine Daten zu diesen Verfahren vorliegen
- entsprechende Erhebung im anwaltlichen Bereich
- und im Bereich der Frauenprojekte
- Verbesserung der Informationen für die betroffenen Frauen über ihre zivilrechtlichen Möglichkeiten - Info-Blatt

#### Momentan:

- Entwicklung eines Musterantragsformulars für Schutzanordnungen (Eilverfahren) gegen häusliche Gewalt zur Vereinfachung der Antragstellung
- Kooperationsvereinbarung; Verbesserung der Informationsübermittlung Polizei - Zivilgericht zur Verbesserung der Beweissituation betroffener Frauen als Klägerinnen oder Antragstellerinnen
- Arbeit an Gesetzentwurf zu Schutzanordnungen zur Schaffung einer umfassenden, verständlichen und praktikablen Rechtsgrundlage

#### • FG Unterstützungsangebote

Veränderte Interventionen bedeuten die Notwendigkeit von veränderten und zusätzlichen Unterstützungsangeboten. Die rechtlichen Maßnahmen funktionieren nur, wenn sie mit Unterstützungs- und Informationsangeboten für die betroffenen Frauen gekoppelt sind und Frauen auf diese zurückgreifen können.

Auf der Grundlage des Erfolges in anderen Ländern wird die FG ein Konzept für eine Interventionszentrale für häusliche Gewalt erarbeiten, die rund um die Uhr besetzt ist, eng mit der Polizei zusammenarbeitet und die auf Wunsch der betroffenen Frau als mobiles Einsatzteam Mitarbeiterinnen in die Wohnung des Opfers schicken kann, um dort eine umfassende Information und Beratung zur Unterstützung der Frau bei ihren nächsten Schritten durchführen zu können (Interventionszentrale = Notruf/-beratung, mobiles Einsatzteam, Dokumentation, Evaluation, Kooperation mit anderen Stellen, Projekten, Institutionen).

Über die Einrichtung einer solchen Zentrale hinaus sollen für Berlin dezentrale, also bezirkliche Unterstützungsangebote für mißhandelte Frauen entwickelt werden. So soll es beispielsweise Angebote für eine Begleitung zu Polizei, Gerichten und Ämtern geben sowie Gruppenangebote für betroffene Frauen, z.B. für Frauen, deren Partner ein Täterprogramm absolviert.

#### Erledigt:

- Konzept Unterstützungsangebot für Frauen, deren Männer ein Täterprogramm absolvieren (Umsetzung parallel zu Täterprogramm ab Oktober 1998)
- Grobkonzept der Interventionszentrale

#### Momentan:

- Konzeptentwicklung für die Interventionszentrale mit den einzelnen Bausteinen mobiler Einsatz, Hot-Line, zusätzliche (Rechts-)Beratung, (Einzelfall-)Kooperation mit Polizei, Justiz, Ämtern, Projekten
- Finanzierungsantrag; SponsorInnensuche
- FG Täterprogramm - Inverantwortungnahme der Täter

Die Bestandsaufnahme am Runden Tisch zum Bereich Täterprogramm hatte zu folgendem Ergebnis geführt: Täter häuslicher Gewalt werden bislang kaum zur Verantwortung gezogen. Sie haben regelmäßig kein Unrechtsbewußtsein und damit keine primäre Motivation zu einer Verhaltensänderung. Selten kommt es zu einer polizeilichen Ermittlung und zu einem Strafverfahren. Häufig werden angestrenzte Verfahren eingestellt; kommt es dennoch zu einer Verurteilung, handelt es sich meist um geringe (Geld-) Strafen. Bei der Verhängung von Geldstrafen ist nicht auszuschließen, daß davon das Opfer mitbetroffen wird. Auf diese Weise werden die Täter weder mit der Tat noch den Folgen konfrontiert.

Am Runden Tisch wurde eine Einigung über folgende Punkte erzielt:

- Taten häuslicher Gewalt müssen von Polizei und Justiz ermittelt werden,
- es müssen angemessene Verurteilungen erfolgen, damit die Täter zur Verantwortung gezogen werden,
- gleichzeitig soll den Männern ein Angebot für eine Verhaltensänderung gemacht werden - im Rahmen einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung soll der gewalttätige Mann als Weisung einen Lern- und Trainingskurs absolvieren,
- es besteht die Notwendigkeit der Entwicklung eines neuen, eigenständigen Täterprogramms, denn:

1. Bei der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung wird bisher die Weisung für den Besuch eines Lern- und Trainingskurses selten praktiziert.
2. In Deutschland liegen Erfahrungen mit gewalttätigen Männern vorwiegend nur im Rahmen der Arbeit mit sogenannten Selbstmeldern vor, die aus unterschiedlichen Gründen und ohne eine gerichtliche Auflage in die Männerberatungsstellen kommen. Zudem repräsentieren diese Selbstmelder nur einen sehr kleinen Teil der gewalttätigen Männer.
3. Im Rahmen des Kooperationsprojektes, in dem es um koordinierte, abgestimmte Maßnahmen geht, die den Schutz der betroffenen Frauen sicherstellen, ist die Entwicklung eines Täterkurses notwendig, der in die Maßnahmen aus anderen Fachbereichen eingebettet ist, damit der Schutz der Frau umfassend berücksichtigt wird.
4. Es bestehen positive Erfahrungen aus dem Ausland mit einem Lern- und Trainingskurs im Rahmen eines Interventionsprojektes (vor allem bei DAIP).

Daher wurden am Runden Tisch folgende Beschlüsse gefaßt:

- als Auftrag für die Koordinierungsstelle, daß im Rahmen des Berliner Interventionsprojektes ein sog. Täterprogramm konzipiert wird, das in der Hauptphase als Bewährungsweisung umgesetzt werden soll;
- als Hauptauftrag an die FG Täterprogramm, die Konzipierung und Erprobung dieses Lern- und Trainingskurses zu begleiten und Rahmenbedingungen und Detailfragen zu klären.

#### Erledigt:

- Konzept Täterprogramm
- positiv beschiedener Finanzierungsantrag
- Konzept für die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen
- Informationen für die Justiz (StrafrichterInnen, Staats/ Anwaltschaft) über Informationsveranstaltungen und Übersendung von Informationsmappen

#### Momentan:

- weitere Klärung der Möglichkeiten und Grenzen der Datenübermittlung und der Zusammenarbeit der beteiligten Stellen

- Begleitung der Umsetzung (Kurs ab Oktober 1998)
- Prüfung weiterer Möglichkeiten zur Verpflichtung gewalttätiger Männer zur Absolvierung eines Verhaltensänderungstrainings und Einleitung der erforderlichen Schritte (z.B. Gesetzesänderung bzgl. § 153 a StPO - Einstellungsweisung)

- FG Migrantinnen

In dieser FG geht es schwerpunktmäßig um die Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Situation mißhandelter Migrantinnen und um die Entwicklung von spezifischen Unterstützungsangeboten.

Momentan:

- Arbeit an Ausführungsbestimmungen zu § 19 AuslG für die Berliner Innenverwaltung

- FG Kinder und Jugendliche

Für Kinder als Betroffene von häuslicher Gewalt, sei es als unmittelbar Betroffene oder "nur" als Zeugen der Gewalt, gibt es bislang wenig eigene Unterstützungsangebote. Für Kinder und Jugendliche sollen psycho-soziale Angebote entwickelt werden, außerdem soll die FG Vorschläge zur Statusverbesserung von Kinder in zivil- und strafrechtlichen Verfahren erarbeiten. Hier geht es vor allem darum, vorhandene Ressourcen, Projekte, Einrichtungen, Angebote zu nutzen bzw. diese stärker als bisher auf von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und deren Problematik auszurichten und die Zusammenarbeit verschiedener Einrichtungen (z.B. Frauenhäuser, Jugendämter) zu verbessern.

Momentan:

- Erstellung einer Bestandsaufnahme zur besseren Vernetzung bestehender Angebote

*Fort- und Ausbildungskonzepte als weiterer Schwerpunkt neben der Gremienarbeit*

Für alle Berufsgruppen (Polizei, Justiz, Ämter etc.) wurde am Runden Tisch Fortbildungsbedarf angemeldet. Hier werden in der Hauptphase entsprechende Konzepte erarbeitet und umgesetzt.

- Im polizeilichen Bereich ist die Arbeit bisher am weitesten fortgeschritten.

- Polizeiliche Ausbildung:

- 1996/1997 Pilotprojekt zur Etablierung des Projekts in der polizeilichen Ausbildung; Beschulung aller Ausbildungsklassen im polizeilichen Ausbildungsabschnitt,
- Fortführung der Ausbildungsschulung 1998,
- für 1999: Planung der Erweiterung der Unterrichtszeit.

- Polizeiliche Fortbildung:

- 1996/97: Fortbildungs-/Informationsveranstaltungen für die Lehrer und Fachbereichsleiter an der Landespolizeischule begleitend zu den Pilotseminaren in der Ausbildung,
- 1998: 4 x 2-tägige Seminare für Führungskräfte als MultiplikatorInnen,
- Dezember 1998: 3 x 1-tägige Seminare für EinsatzbeamtInnen der Schutzpolizei,
- 1999: Planung der Fortsetzung der 2-tägigen Seminare,
- 1999: Planung von 12 jeweils 1-tägigen Seminaren.

- Im Bereich Justiz wurden vom Koordinationsteam Konzepte für 2-tägige Fortbildungsseminare erstellt: für den Bereich Strafrecht (für StrafrichterInnen und Amts-/ StaatsanwältInnen) und den Bereich Zivilrecht (für allgemeine Zivil-, Familien- und VormundschaftsrichterInnen). Dem Finanzierungsantrag wurde durch die Senatsverwaltung für Justiz positiv entsprochen; die Pilotseminare (d.h. insgesamt 4 x 2-tägige Seminare) werden im November dieses Jahres durchgeführt.

Für 1999 ist die Fortführung und Erweiterung der 2-tägigen Seminare geplant. Konzepte und Seminare auch für weitere Berufsgruppen sollen folgen.

*Anstoß, Gründung und Arbeit neuer Projekte und Initiativen*

- Projekt Täterprogramm

- Gründung einer neuen Gruppe (3 Frauen und 3 Männer aus dem Anti-Gewalt-Bereich mit entsprechender Berufserfahrung als PsychologInnen, SozialpädagogInnen/ Sozialwissenschaft-

lerInnen aus der Arbeit mit gewalttätigen Männern und betroffenen Frauen), die ein Täterprogramm für Männer, die zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt wurden, konzipiert hat

- Umsetzung und Erprobung des Täterkurses ab Oktober 1998
- Projekt Gruppenangebote für Frauen, deren Männer ein Täterprogramm absolvieren "MUT"
- Gründung einer neuen Gruppe (3 Frauen aus der Anti-Gewalt-Arbeit mit entsprechender Berufserfahrung als Sozialpädagoginnen), die das Unterstützungsangebot für Frauen, deren Männer ein Trainingsprogramm absolvieren, konzipiert hat und parallel zum Täterprogramm durchführen wird
- Umsetzung und Erprobung des Gruppenangebotes ab Oktober 1998
- Interventionszentrale
- Konzepterstellung und Aufbau eines neuen Modellprojekts zur Unterstützung von Frauen, die akut von häuslicher Gewalt betroffen sind
- Idee:
  - Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit
  - niedrigschwelliges Angebot
  - Angebot von mobiler Intervention und Unterstützung
  - Vermittlung von Projektangeboten
- Elemente:
  - Telefon-Hotline
  - mobiles Einsatzteam
  - Einzelfallkooperation mit Polizei, Justiz, Ämtern, Projekten
  - zusätzliche (Rechts-)Beratung neben Hotline
  - Datenerhebung
  - Öffentlichkeitsarbeit zu häuslicher Gewalt gegen Frauen; Kampagnen

Planung:

- Abstimmung der Konzeption und Finanzierungsanträge Ende 1998
- Beginn 1999

- Gesetzesinitiative für Schutzanordnungen im zivilrechtlichen Bereich

➤ Idee:

in Anlehnung an das österreichische Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie -

- Schaffung einer klaren, verständlichen Anspruchsgrundlage für zivilrechtliche Schutzanordnungen
- Schaffung einer einheitlichen Regelung für eheliche und nichteheliche Lebensgemeinschaften
- Vereinfachung, Effektivierung und Beschleunigung des Gerichtsverfahrens und der Vollstreckung
- Verbesserung der Zusammenarbeit beteiligter Stellen wie z.B. zwischen Zivilgericht und Polizei
- Verbesserung der Beweissituation betroffener Frauen

Planung:

- Verständigung in der FG Zivilrecht und am Runden Tisch auf eine Gesetzesinitiative im Zivilrecht
- Initiative über Länder (Bundesrat), Bundestag oder Bundesregierung
- bundesweite Fachtagung im April 1999 mit ExpertInnen aus Deutschland und Österreich zu Austausch, Diskussion und konkreter Arbeit an der deutschen Gesetzesinitiative